

Schlachtgewichtsverordnung (SGV)

Änderung vom ...

ENTWURF Juni 2010

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
verordnet:*

I

Die Schlachtgewichtsverordnung des EVD vom 3. März 1995¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 43 der Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle²,

Art. 3 Abs. 2

² Für Messmittel, die zur Ermittlung des Gewichts verwendet werden, gelten die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006³ und die entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

Art. 4 Bst. a, d, m und n (neu)

Vor dem Wägen müssen bei Schlachtierkörpern von Tieren der Rinder- und Pferdegattung folgende Teile entfernt werden:

- a. der Kopf, ohne Halsfleisch, zwischen Hinterhaupt und erstem Halswirbel; die Halsvene mit anhaftendem Fettgewebe ohne Muskelfleisch; Blutsäcke und –stockungen ohne Muskelfleisch; die vorderen tiefen Halslymphknoten (*Lnn. cervicales profundi craniales*) und die äusseren Rachenlymphknoten (*Lnn. retropharyngei laterales*); bei Tieren der Pferdegattung zudem der Fettkamm;
- d. die Organe aus der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit dem anhaftenden Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett) sowie die Nieren samt Nierenfett; das Auflagefett an der Bauchinnenwand darf nicht entfernt werden;
- m. der Brustknorpel;
- n. das Auflagefett des Eckstücks.

¹ SR 817.190.4

² SR 817.190

³ SR 941.210

Art. 5 Bst. a

Vor dem Wägen müssen bei Schlachttierkörpern von Tieren der Schaf- und Ziegen-
gattung folgende Teile entfernt werden:

- a. der Kopf, ohne Halsfleisch, zwischen Hinterhaupt und erstem Halswirbel;
bei Lämmern und Zicklein die Halsvene mit Parallelschnitt bündig zum
Hals;

Art. 6 Sachüberschrift, Einleitungssatz sowie Bst. a, d und g

*Schlachttierkörper von Tieren der Schweinegattung, ausgenommen
Muttersauen und erwachsene Eber*

Vor dem Wägen müssen bei Schlachttierkörpern von Tieren der Schweinegattung,
ausgenommen Muttersauen und erwachsene Eber, folgende Teile entfernt werden:

- a. die Klauen;
- d. die Augen, die Lider, die äusseren Gehörgänge, der Kehlkopf (*Larynx*) mit
den ansetzenden Muskeln, die Mandeln (lymphatischer Rachenring), die
Luftröhre, der Schlund (*Pharynx*), die Halslymphknoten an der Halsuntersei-
te (*Lnn. cervicales superficiales ventrales*); die Speiseröhre; Blutsäcke und -
stockungen ohne Muskelfleisch;
- g. *Aufgehoben*

Art. 6a Schlachttierkörper von Muttersauen und erwachsenen Ebern

Vor dem Wägen müssen bei Schlachttierkörpern von Muttersauen und erwachsenen
Ebern folgende Teile entfernt werden:

- a. der Kopf, ohne Halsfleisch, zwischen Hinterhaupt und erstem Halswirbel;
- b. die Füße im ersten Gelenk über den Schienbeinen (*os metacarpale* und *os
metatarsale*);
- c. die Organe aus der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit dem anhaftenden
Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett) sowie die Nieren samt Nie-
renfett und das Bauchfett;
- d. die Hauptblutgefässe längs der Wirbelsäule in der Brust- und Bauchhöhle
sowie das Zwerchfell am Rippenansatz;
- e. das Rückenmark;
- f. die Harn- und Geschlechtsorgane;
- g. bei Muttersauen das Gesäuge.

Art. 8 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 2

² Sie können Behörden ausserhalb der Lebensmittelkontrolle oder private Organisationen mit der Kontrolle der Ausschachtung und der Ermittlung des Schlachtgewichtes betrauen.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft

....

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Doris Leuthard

